

Visitation gebracht wurden. Abt Stephan konnte über die allgemeine Stimmung im Konvente nicht im unklaren sein, und der Abt von Cîteaux hatte gewiß auch nicht ermangelt, ihn darüber zu unterrichten. Er zog daraus die Folgerung und dankte ab. Zu diesem Schritte mochte ihn überdies auch sein vorgerücktes Alter bewogen haben. Unter solchen Verhältnissen war es auch begreiflich, daß er nicht in Clairvaux blieb, sondern in das Tochterkloster Ourscamp<sup>103</sup> sich zurückzog, wahrscheinlich im Jahre 1257. Dasselbst starb er am 21. März 1260.<sup>104</sup>

Daß der Rücktritt des in weitesten Kreisen bekannten und angesehenen Abtes etwelches Aufsehen erregte, ist begreiflich. Daraus konnte die unermüdliche Fama leicht wieder andere Legenden machen und verbreiten, wie z. B. Rom habe die Wiedereinsetzung Stephans in sein Amt verlangt, der König von Frankreich habe sich ins Mittel gelegt, der Papst habe dem Gemahregelten ein Bistum in England angeboten u. s. w.

Mag man die Tätigkeit des Abtes Stephan Lexington zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Ordensgenossen wie immer beurteilen, so viel steht jedenfalls fest, daß sein Leben und Wandel untadelhaft waren, sonst wäre es kaum erklärlich, wie die nachfolgenden Zeiten seinen Namen ins Calendarium und Menologium<sup>105</sup> Cisterciense setzen konnten. Sein Verhältnis zum Generalkapitel wegen der Studienangelegenheit bleibt auch jetzt noch nicht völlig aufgeklärt, wie auch über die Ursache und Art und Weise seines Rücktrittes vom Amte nur mehr oder weniger begründete Vermutungen, aber keine urkundlichen Belege vorgebracht werden können.

Mehrerau.

P. Gregor Müller.

## Studien über das Generalkapitel.

### LIII. Abt von Cîteaux und Generalkapitel.

Dem hl. Stephan schwebte bei Abfassung der Urkunde, mit welcher er dem jungen Orden von Cîteaux eine so ausgezeichnete Konstitution gab, das Bild der Familie vor. An diese erinnert namentlich das dritte Kapitel derselben, worin vom Generalkapitel die Rede ist. In dieser Versammlung aller Äbte des Ordens erscheint der Abt von Cîteaux als deren Vater und Oberhaupt, sie alle als seine Söhne. Sie sind gekommen, um Rechenschaft von ihrer Amtsführung abzulegen und im Ordensgeiste sich zu erneuern, während er eifrig bemüht ist, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse kennen zu lernen, ihnen Ratschläge zu geben, sie zu treuer Pflichterfüllung zu ermuntern oder sie zu derselben zurückzuführen, wenn sie davon abgewichen sind, väterliche Zurechtweisungen zu erteilen oder gar Strafen zu verhängen, wo es nötig ist.<sup>1</sup>

So war denn der Abt von Cîteaux der Präses oder Vorsitzende<sup>2</sup> des Generalkapitels, welches sich stets im Stammkloster des Ordens versammelte.

103. Gegr. 1129 in der Diözese Noyon, von welcher Bischofsstadt die Abtei c. eine Stunde südlich an dem Flusse Oise lag, im heutigen Dep. dieses Namens. — 104. Er wurde am Eingang ins Kapitel begraben; die Grabplatte trug die Umschrift: *Hic jacet piæ memoriæ domnus Stephanus quondam abbas Clarevallis, postea devotus monachus B. Mariæ Orsicampi. Orate pro eo* (Peigné-Delacourt, *Hist. de l'abbaye N. D. d'Ourscamp*. p. 84. 85.) — 105. Unter dem 18. September.

1. Vgl. *Charta Charitatis* c. 1<sup>a</sup> u. III<sup>17</sup>. — 2. Vgl. *Cist. Chronik* 14. Jg. S. 308.

Nicht durch Wahl wurde er zu dieser Würde erhoben, es war ein Vorrecht, welches ihm als Abt der Mutterabtei aller Cistercienserklöster gebührte. Dadurch war allen Aufregungen und Friedensstörungen, die Wahlen in der Regel voranzugehen und nachzufolgen pflegen, glücklich vorgebeugt und dem Abt von Cîteaux in dieser Eigenschaft als Präses größeres Ansehen verliehen worden.

Freudig und willig wurde vom Generalkapitel dieses Vorrecht des Abtes von Cîteaux durch die Tat stets anerkannt und gelegentlich mit Worten verkündet, wie es z. B. 1396<sup>3</sup> geschah. Es mußte nämlich damals über den ehemaligen Abt von Pontifroid, Peter von Chatillon, zu Gericht sitzen, der sich am Abte von Cîteaux tötlich vergiftet hatte. Die Größe des Vergehens glaubte es nicht besser kennzeichnen zu können, als daß es auch auf dessen Eigenschaft als Präses des Generalkapitels hinwies, indem es ihn in Christo patrem, præsidem Capituli Generalis... nannte. Dieses auszeichnende Vorrecht, welches dem Abte von Cîteaux in der Versammlung der Äbte gebührte, fand auch stets bei den Päpsten Anerkennung. So sagt Innozenz VIII in einer Bulle<sup>4</sup> vom 29. April 1489, wo er vom Generalkapitel redet: Ad quod Capitulum Gen. abbas Cistercii ut caput, et alii abbates ut membra conveniunt.

Wie der Abt von Cîteaux im Generalkapitel als Vorsitzender und Leiter desselben seines Amtes waltete und seine Befugnisse ausübte, haben wir in diesen unsern Studien zu zeigen wiederholt Gelegenheit gehabt. Wir begnügen uns deshalb hier damit, auf jene Artikel und Stellen zu verweisen. Jetzt müssen wir unsere Untersuchung und Aufmerksamkeit der Stellung zuwenden, welche der Abt von Cîteaux im Orden überhaupt, d. h. auch außerhalb des Generalkapitels einnahm.

War die jährliche Äbteversammlung zu Cîteaux besonders geeignet, in den Teilnehmern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu heben, so wurde die Idee von der großen Ordensfamilie durch den Hinweis auf die gemeinsame Abstammung aller Klöster beständig genährt. In den Statuten der Generalkapitel, in den Urkunden der Klöster, in den Werken der Schriftsteller, die mit dem Orden sich befaßten, wird immer und überall Cîteaux als die gemeinsame Mutter betrachtet und gefeiert.

Das Cistercium est mater omnium nostrum war in Herz und Sinn der Äbte wie Religiosen tief eingepreßt und übte einen erhebenden Einfluß auf alle aus. Keine andere Abtei konnte sich einer so innigen Verbindung mit dem ganzen Orden rühmen wie Cîteaux, denn keine andere gab es, die zu ihr nicht in Beziehung entweder als Tochter oder Enkelin oder Urenkelin u. s. w. stand. Diese Tatsache der gemeinsamen Abstammung war das feste Band, welches alle Klöster umschlang und sie zu einer Familie einte.

Aus diesem Verhältnis ergab sich naturgemäß die Folgerung, daß, wenn Cîteaux die Mutter aller war, deren Abt auch der Vater aller sein mußte. Als solcher wurde er auch von jeher im Orden von allen angesehen und geehrt. Beweise dafür lassen sich aus allen Zeiten beibringen, die wichtigsten aber sind die, welche aus den ältesten stammen. Da lesen wir denn im Exordium Magnum,<sup>5</sup> wo von der Wahl des sel. Fastred zum Abte von Cîteaux (1162) die Rede ist — Abbates et monachi pari voto et communi consilio ipsum Cisterciensis cœnobii ac totius Ordinis patrem universalem elegerunt. Diese Bezeichnung als allgemeiner Vater des Ordens muß um so mehr auffallen, da der nämliche Verfasser die frühere Wahl des genannten Fastred als Abt von Clairvaux mit den einfachen Worten meldet — electus est ad regimen Claraevallis.<sup>6</sup>

3. Martène, Anecd. IV, 1533. — 4. Privileges de l'Ordre de Cîteaux (Paris 1712) p. 141, Henriquez, Privilegia p. 197. — 5. Dist. I, 24. — 6. A. a. O.

Die gleiche Würde legte Herbert<sup>7</sup> dem Abte Alexander von Cîteaux bei, wenn er ihm den Titel *abbas patriarchalis* gibt.

Gewiß konnte man kein schöneres Verhältnis denken, als das war, in welchem der Abt von Cîteaux als Vaterabt zum gesamten Orden stand. Als Vater der großen Ordensfamilie war er aber auch ihr Haupt. Zwar wird er als solches in der *Charta Charitatis* nirgends ausdrücklich bezeichnet, allein die Art und Weise, wie sie von ihm redet, wie sie ihn von allen anderen Äbten unterscheidet, wie sie ihm Ehren zuwendet, beweist zur Genüge, daß sie ihn nicht nur als Vater, sondern auch als Haupt des Ordens betrachtet und von dessen Angehörigen auch in dieser letzteren Eigenschaft angesehen und geehrt wissen will.

Dieses bedeutsame Vorrecht entsprang nicht allein seiner Stellung als Abt der *mater omnium*, sondern auch dem Zwecke, welchen der hl. Stephan mit seiner Verfassungsurkunde verfolgte. Denselben gibt der Verfasser des *Exordium Magnum* kurz und treffend an, wenn er schreibt:<sup>8</sup> *In hoc decreto docemur qualiter cœnobia Ordinis nostri per diversas mundi partes propagata, diversis quoque linguis diversa, mirabili charitatis connexione, et honoris in invicem exhibitione conglutinata, una ecclesia, unus ordo, unum denique in Christo corpus efficiantur.* Da alle Klöster, welche direkt oder indirekt von Cîteaux ausgegangen waren und ausgingen, nur eine Kirche, nur einen Orden, nur einen Körper bildeten, so mußte naturgemäß auch ein Haupt vorhanden sein, denn ohne dieses hätte Einheit und Einigkeit nicht bestehen können.

Nachdem wir im vorhergehenden auf die Stellung des Abtes von Cîteaux im Orden hingedeutet haben, müssen wir unserer Aufgabe gemäß darüber unsere Nachforschungen anstellen, wie das Generalkapitel zu derselben sich verhalten hat. Eine Menge Äußerungen desselben aus allen Jahrhunderten liegen vor, mit welchen es ihn als gemeinsamen Vater des Ordens und als dessen Haupt unzweideutig anerkennt und daraus seine Autorität folgert. Die Kundgebungen sind teils direkte, teils indirekte und erfolgten in Wort und Tat. Bei dem geringen Umfang, den ein Chronikartikel haben darf, können wir nicht ausführlich darauf eingehen, indessen werden doch alle Punkte, welche hier in Betracht kommen, berührt werden.

Oben haben wir bereits erwähnt, wie das Generalkapitel des Jahres 1396 angesichts des Verbrechens des ehemaligen Abtes von Pontifroid seine Enttötung kundgab. Sie war zugleich eine feierliche Anerkennung der Würde des Abtes von Cîteaux. Die betreffende Stelle im fraglichen Statut lautet vollständig:<sup>9</sup> *Inauditum scelus perpetravit . . . invadendo et atrociter in faciem, quam revereri debuerat, vulnerando reverendissimum in Christo patrem d. Jacobum abbatem Cistercii presidentem Capituli Gen., totiusque ordinis hujus caput, et dominum principalem.* Das Generalkapitel hebt hier besonders die Verehrung hervor, welche dem Abte von Cîteaux in seiner Eigenschaft als Vater, Präses der Äbteversammlung, Haupt des ganzen Ordens und angesehensten Herrn gebührt. Es selbst ging stets mit gutem Beispiel voran, indem es bei jeder Gelegenheit ihm seine Achtung und Verehrung aussprach, weshalb wir der Bezeichnung — *Supremum Ordinis caput et pater* — gar häufig in seinen Dekreten begegnen.

Früh schon und häufig finden wir in den Definitionen der Generalkapitel den Titel *Reformator Ordinis*<sup>10</sup> für den Abt von Cîteaux, wozu dann bald das *generalis trat.*<sup>11</sup> Er wird auch damit als Haupt des Ordens anerkannt und erklärt, denn nur als Oberer desselben konnte ihm das Recht zustehen, überall

---

7. Lib. II mirac. c. 22. — 8. Dist. I, c. 21. — 9. Martène col. 1533. — 10. Ms. p. 204. — 11. Ms. p. 450.

Visitationen vorzunehmen. Es gründet die Bezeichnung dieser Tätigkeit offensichtlich in dem Artikel 2 der Charta Charitatis.

Nur im Vorbeigehen erwähnen wir, daß das Beiwort *generalis* mit der Zeit zum Zankapfel wurde. Der Titel *Abbas generalis*, der für den Abt von Cîteaux nach und nach üblich geworden ist, wurde zwar vom Generalkapitel nicht angefochten, wohl aber von den Primar- und einzelnen anderen Äbten heftig bekämpft, aber nur deshalb, weil sie ihm die Eigenschaft als Haupt des Ordens streitig machten. Im Grunde genommen war auch kein Unterschied zwischen dem *Pater universalis*, wie der Abt von Cîteaux schon im *Exordium Magnum* genannt wurde, und dem neueren *Abbas generalis*. In der Bedeutung ergibt sich kein Unterschied.<sup>12</sup>

Nichts bezeugt auch augenscheinlicher die Verehrung, welche man im Orden dem Abte von Cîteaux als dessen Haupt zollte, als die Unterscheidung, die man zwischen ihm und anderen Äbten machte. Um nur ein Beispiel aus früherer Zeit anzuführen, bringen wir die bezügliche Stelle aus der Vollmacht, welche das Generalkapitel des Jahres 1416<sup>13</sup> seinen für das Konzil von Konstanz ernannten Delegierten ausstellte: *Gen. Cap. nomine et autoritate totius Ordinis Cisterciensis . . . suos Procuratores, Actores et Defensores in sacro universalis Ecclesie Concilio Constantiensi eligit, ordinat, nominat, facit et constituit Reverendissimum in Christo Patrem Dominum Cistercii, venerabilesque Fratres Matthæum Claraevallis, Joan. Morimundi &c. Abbates*. Es muß jedermann auffallen, wenn der Abt von Cîteaux *Rev. Pater*, die anderen aber einfach *Venerabiles Fratres* genannt werden.

Fahren wir fort, weitere Beweise dafür zu suchen, daß das Generalkapitel den Abt von Cîteaux als allgemeinen Vater und als Haupt des Ordens angesehen und verehrt habe, so finden wir solche in seinem ehrerbietigen Auftreten und Verhalten gegen ihn. Wenn es etwas wünscht, was er tun oder unterlassen soll, so geschieht es immer in Ausdrücken, welche zur Genüge zeigen, welche Hochachtung man ihm entgegenbringt. In den Dekreten selbst wird oft ausdrücklich bemerkt, daß der Auftrag ihm mit aller schuldigen Ehrerbietung erteilt worden sei — *Domino Cistercii reverenter committit Gen. Capitulum*.<sup>14</sup> Als daher im Jahre 1445 die Verordnungen durchgesehen und geprüft werden sollten, welche der Abt von Morimund für die Ritter von Calatrava gemacht hatte, da wendete sich das Generalkapitel an den Abt von Cîteaux mit den Worten: *Domino Cisterciensi cum ea qua decet reverentia committit, quatenus visitet per se, vel per alium diffinitiones militiae Calatravensis per D. Morimundi editas*.<sup>15</sup>

Bei solchen Veranlassungen gab das Generalkapitel zugleich auch seinem Vertrauen Ausdruck, welches es in die Person des Abtes von Cîteaux setzte: *Ad plenum confidens in clarissimis virtutibus ardentissimoque zelo R. D. Cisterciensis ad spiritualia et temporalia Ordinis commoda ipsum tamquam supremum Ordinis caput et patrem humiliter deprecatur . . .*<sup>16</sup>

Ähnlich drückte sich das Generalkapitel des Jahres 1488 aus, da es die Notwendigkeit erkannte, daß der Abt von Cîteaux eine Visitationsreise nach Italien unternehme. Es heißt im fraglichen Statut:<sup>17</sup> *Gen. Cap. considerans excellentiam doctrinæ, religiositatem vitæ, zelum Ordinis, cæterasque virtutes plurimas Rmi Patris et D. D. Joannis Abbatis Cistercii suam R. Paternitatem ad visitationis et reformationis officium in natione Italica ac monasteriis et locis Ordinis exercendum inter cæteros non mediocriter idoneum reputavit, idcirco sibi*

---

12. Wir werden später einmal über die verschiedenen Titel des Abtes von Cîteaux einen Aufsatz bringen. — 13. Martène, col. 1562. — 14. Ms. p. 509. — 15. Ms. p. 470. — 16. Ao. 1478 (Ms. p. 80.) — 17. Ms. p. 547.

*debita cum humilitate et reverentia supplicandum decrevit, quatenus onus istud . . . assumere seu exercere dignetur.*

Mischte sich da auch etwas Schmeichelei über die persönlichen Eigenschaften und Vorzüge des Abtes von Cîteaux ein, so darf doch nicht übersehen werden, mit welcher überzeugenden Ehrerbietung die versammelten Äbte ihre Bitte vortrugen. So benehmen sich Söhne ihrem Vater, Untergebene ihrem Vorgesetzten gegenüber. In der Weise verkehrte das Generalkapitel jederzeit mit dem Abte von Cîteaux. Sie fällt um so mehr in die Augen, wenn man damit die Ausdrücke vergleicht, deren es sich bediente, wenn es den Primar- oder anderen Äbten Aufträge erteilte, in welchem Falle es dann immer hieß: *Gen. Cap. injungit, præcipit.*

In der *Charta Charitatis*<sup>18</sup> war auch vorgesehen worden, daß der Abt von Cîteaux seiner Pflicht untreu und nachlässig in seinem Amte werden könnte und deshalb gemahnt oder selbst abgesetzt werden müßte. Das Vorgehen, welches in diesem Falle beobachtet werden sollte, war merklich verschieden von dem, welches eingehalten wurde, wenn es sich um andere Äbte handelte. Das beweist ebenfalls, daß der Abt eine besondere Stellung im Orden einnahm, Vater und Haupt desselben war. Die ehrerbietige Haltung, welche das Generalkapitel zu allen Zeiten ihm gegenüber zeigte, trat daher, so möchte ich sagen, noch mehr dann hervor, wenn es an ihm etwas auszusetzen, zu mißbilligen hatte. Die Rücksicht gegen ihn ging so weit, daß er völliger Unverletzlichkeit und Straflosigkeit sich zu erfreuen schien. Wurden auch in späteren Zeiten in der Äbteversammlung gegen die Person des Abtes von Cîteaux in seiner Eigenschaft als Haupt des Ordens Anklagen erhoben, so geschah es doch nie von dem Generalkapitel selbst, sondern nur von einzelnen Mitgliedern desselben, die die schuldige Ehrfurcht beiseite setzten und den Eingebungen ihrer Leidenschaft folgten.

Soweit mir die Statuten des Generalkapitels bekannt sind, habe ich meines Erinnerns zu keiner Zeit ein solches gefunden, welches den Abt von Cîteaux mit einer Strafe belegte. Wohl kam es sogar vor, daß Primar- und andere Äbte wegen einer Übertretung von Ordensvorschriften gebüßt wurden, indessen der Abt von Cîteaux im gleichen Falle strallos ausging. Ein solcher ist aus frühester Zeit, aus dem Jahre 1194 bekannt.<sup>19</sup> Die Kirche von Cîteaux war geweiht worden, bei welchem Anlaß während neun Tagen auch Frauen Zutritt zur Kirche hatten. Die Äbte von La Ferté, Pontigny, Clairvaux nebst anderen erwirkten nun, daß der vom Generalkapitel bestimmte Termin verlängert wurde. Dieses ließ die Übertretung nicht ungestraft, sondern legte genannten Äbten und den übrigen eine dreitägige Buße auf, während dem Abte von Cîteaux, der gewiß nicht weniger oder eigentlich noch mehr strafbar war, nichts geschah.

Wenn das Generalkapitel doch einen leisen Tadel aussprach, wie es 1195 tat, da der Abt von La Ferté Jünglinge unter dem gesetzlichen Alter aufgenommen hatte und der Abt von Cîteaux dagegen nicht eingeschritten war, so geschah es in der denkbar ehrerbietigsten Form — *arbitrio domini Cistercii relinquitur, qui utique salva pace sua, hoc quod per se potuit et debuit emendare, non debuerat Capitulo reservare.*<sup>20</sup>

Von außerordentlicher Rücksicht des Generalkapitels gibt ein Statut vom Jahre 1444<sup>21</sup> Zeugnis. Im genannten Jahre verbot es nämlich allen Äbten strengstens, Kinder aus der Taufe zu heben und Hochzeiten beizuwohnen, den Abt von Cîteaux aber bat es, er möchte solches zu tun unterlassen: *Rogans*

18. *Artic. 29.* — 19. *Martène, col. 1281.* — 20. *Martène, col. 1285.* — 21. *A. a. O. col. 1607.*

.D. Cisterciensem, cæteris autem abbatibus universis districte præcipiens et mandans . .

Über das Grab hinaus wollte das Generalkapitel das Oberhaupt des Ordens geehrt sehen. Aus Dankbarkeit für die Mühen und Sorgen, welche der jeweilige Abt von Cîteaux um den Orden hatte, verordnete es 1403<sup>22</sup>, daß nach dessen Ableben in jedem Kloster feierliche Exequien, d. h. Vesper oder Vigil und Laudes und gesungenes Requiem gehalten werden. Das betreffende Dekret ist etwas weitläufig, wir geben ihm aber doch hier Raum: *Attestante Scriptura Sacra, qui honorat patrem suum, jucundabitur in filiis suis, et in die orationis suæ exaudietur, et qui honorat patrem suum, vita vivet longiore, et honora patrem tuum, ut superveniat tibi benedictio. Et Ecclesiasticus, Gloria, inquit, hominis ex honore patris sui, et dedecus filii pater sine honore, quæ de patribus spiritualibus sicut et corporalibus dici et intelligi satis possunt. Unde Apostolus ad Timotheum scribit: qui bene præsent presbyteris duplici honore digni habeantur. Ut ergo patribus et superioribus abbatibus, qui subditos suos in tantis et inevitabilibus sollicitudinibus et laboribus, ut constat, notorie gubernarunt, et gubernabunt in futurum, vices aliquæ impendantur, Gen. Capitulum ordinat, statuit, ac omnibus et singulis abbatibus et aliis personis regularibus Ordinis nostri, prout eorum quemlibet negotium istud tanget, præcipit et injungit, ut de cætero in perpetuum in omnibus et singulis monasteriis et locis conventualibus ipsius Ordinis, ubi primum de cujuscunque abbatis monasterii Cistercii obitu certitudo claruerit, in quolibet dictionum monasteriorum pro eo solemnes exequiæ, vespere videlicet, seu vigiliæ, laudes et missa conventualis alta voce devotius celebrentur.*

Es ist wahr, gleichzeitig wurde auch eine ähnliche Verordnung für den Fall des Todes eines Primarabtes oder überhaupt eines Abtes, der eine Filiation hatte, erlassen, freilich mit dem Unterschied, daß hier Messe und Gebete nur in der Generation resp. Filiation des betreffenden verstorbenen Abtes abzuhalten waren. Durch diese Nebeneinanderstellung wurde erst recht der Charakter des Abtes von Cîteaux als gemeinsamen Vaters des ganzen Ordens hervorgehoben. Das geschah auch durch die an obiges Statut anschließende weitere Bestimmung, daß während der Zwischenzeit, bis in Cîteaux wieder ein Abt gewählt sei, im ganzen Orden Gebete verrichtet werden sollten.

Es ist klar, als Vater und Oberhaupt des Ordens mußte der Abt von Cîteaux auch Autorität besitzen und ausüben können, denn seine Würde war nicht ein bloßer Ehrentitel, wie seine Gegner behaupteten. Die oberste Autorität ruhte allerdings im Generalkapitel, denn es war *universum Ordinem repræsentans*. Als solche war es von der *Charta Charitatis*<sup>23</sup> aufgestellt — *quidquid a Capitulo fuerit definitum sine retractatione observetur* — und auch stets vom Orden anerkannt worden. Aber auch die Autorität des Generalkapitels war keine absolute, außer der obersten kirchlichen Gewalt stand über ihm die Regel und die *Charta Charitatis* — *omnes magistrum sequantur Regulam*.

Dem Generalkapitel gegenüber als oberster gesetzgebenden Behörde hatte der Abt von Cîteaux weder das Bestätigungs- noch Einspruchsrecht; in Betreff seiner Beschlüsse, noch viel weniger konnte er dem Orden Gesetze geben. Es ist daher nicht richtig, wenn Schriftsteller gelegentlich von diesem oder jenem Abte von Cîteaux sagen, er habe das und das Statut erlassen. Ich habe wiederholt, wenn ich derlei Angaben begegnete, Nachschau in den Statutensammlungen gehalten und stets gefunden, daß es sich um Beschlüsse des Generalkapitels handelte — *Gen. Cap. statuit, ordinat etc.* Zu dieser falschen Auffassung der

22. A. a. O. col. 1543 u. 1548; Ms. p. 866, — 23. Artic. 18.

Autorität des Abtes von Cîteaux trug nicht wenig bei, daß von der Zeit an<sup>24</sup> da das Definitorium alle Agenden an sich gezogen hatte, die Beschlüsse an ihrer Spitze den Namen des Abtes von Cîteaux trugen — Nos frater N. Abbas Cisterciensis cæterique Diffinitores notum facimus.

War die Betätigung der Autorität des Abtes von Cîteaux in seiner Eigenschaft als Ordensoberer im Generalkapitel naturgemäß eine beschränkte, so erweiterten sich für sie Grenzen und Umfang außerhalb desselben, d. h. in der Zwischenzeit von einem Kapitel zum andern. Da war denn der Abt von Cîteaux mehr als bloßer Vollzieher seiner Beschlüsse. Er war nun dessen Stellvertreter und wirkte demgemäß in dessen Vollmacht<sup>24</sup>. Daß sie ihm zukomme, dafür sprach schon die Notwendigkeit, die eine derartige stellvertretende Persönlichkeit forderte. Da das Generalkapitel im Jahre nur wenige Tage beisammen war, so mußte für die übrige Zeit desselben eine Autorität bestehen, an die sich jeder und alle in ihren Anliegen und mit ihren Bedürfnissen wenden konnten. Es gab ja fortwährend so viele Angelegenheiten, welche die einzelnen Klöster oder einzelne ihrer Angehörigen betrafen, welche eine sofortige oder baldige Erledigung forderten, somit ein Zuwarten bis zum nächsten Generalkapitel unmöglich machten. Es mußte deshalb der Abt von Cîteaux gar oft in Sachen und Fällen entscheiden, welche das Generalkapitel sich vorbehalten hatte. Ich erinnere nur an den Fall, da ein Ordensangehöriger zum Bischof gewählt wurde. Laut Ordensvorschrift durfte er die Wahl ohne Erlaubnis des Generalkapitels nicht annehmen — nunquam consentiat sine assensu sui abbatis et Cisterciensis Capituli.<sup>26</sup> Konnte man da einer verwaisten Kirche zumuten, auf einen Entscheid ein Viertel- oder Halbjahr lang oder noch länger zu warten, weil erst nach dieser Zeit das Generalkapitel sich versammelte?

Das Generalkapitel, worauf es hier vor allem ankommt, anerkannte dieses Recht des Abtes von Cîteaux bei jedem Anlaß. Es bringt diese Anerkennung zumeist am Schlusse seiner Dekrete zum Ausdruck. So heißt es in dem oben schon genannten vom Jahre 1397: *Coram Rmo in Christo patre Domino, abbate monasterii Cistercii, Gen. Reformatore Ordinis, in his, et super his, et infra scriptis habente plenariam Ordinis potestate*. Ein anderes endet mit den Worten: *per Rm. in Christo patrem et d. Cisterciensem, Generalis Capituli et totius Ordinis autoritate fungentem*. Wieder ein anderes enthält die feierliche Erklärung: *Universis et singulis attestantibus, quod post dissolutionem Capituli dominus Cistercii omnimoda dicti Capituli facultate et autoritate fungitur*.

Die Fälle aber sind gar mannigfaltig, in denen der Abt von Cîteaux seines Amtes waltete. So wird er 1478<sup>26</sup> in Anbetracht der vielen und dringenden Geschäfte, welche während des Jahres vorkommen und deren Erledigung nicht bis zum Zusammentritt des nächsten Generalkapitels verschoben werden kann, demütig ersucht, *tamquam supremum Ordinis caput, quatenus in hujusmodi rebus Ordinis solito more plenaria qua fungitur Ordinis potestate sicut in aliis Ordinis rebus vigilare dignetur, quemadmodum ejus prædecessores agere et facere consueverunt*. Es ist zu beachten, daß hier am Schlusse noch besonders darauf hingewiesen wird, daß die Äbte von Cîteaux in dieser Vollmacht stets so gehandelt haben.

Wo es sich um die Bestätigung von Äbten handelte, da erklärte 1480<sup>27</sup> das Generalkapitel, *quod abbates per Rm. d. n. Cisterciensem, habentem potestatem Capituli Generalis, confirmati, non indigent amplius confirmari per ipsum Gen. Capitulum*.

<sup>24</sup>. Diese und die Jurisdiktion des Abtes von Cîteaux über den ganzen Orden wurde namentlich im 17. u. 18. Jahrh. von den Primaräbten und ihren Anhängern mehr als lebhaft bekämpft. Es erschienen eine Menge Bücher und Schriften dafür und dawider. — <sup>25</sup>. Inst. Gen. Cap. c. 38. — <sup>26</sup>. Ms. p. 80. — <sup>27</sup>. Ms. p. 139.

Besonders ausdrücklich wird diese Vollmacht anerkannt in einem Statut des Jahres 1487:<sup>28</sup> *Quamquam examinata, approbata, ratificata et confirmata per Rm. d. Cisterciensem autoritate totius Ordinis sibi naturaliter attributa, nulla alia confirmatione indigeant, nihilominus aliquando pro necessitate majori rerum gestarum ad instantiam partium necesse est, ea Gen. Capituli confirmationis munimine roborare, ne temporibus futuris aliquæ innovationes, quæstiones, lites, partium allegationes fiant.* Das Generalkapitel bestätigt also durch den Abt von Cîteaux bereits Bestätigtes nur aus dem Grunde, weil es fürchtete, es könnten später dagegen Einwendungen gemacht werden. Es entschuldigt sich deshalb bei einer anderen Gelegenheit,<sup>29</sup> daß es die vom Abte von Cîteaux gegebene Bestätigung erneuere, mit den Worten: *Cum Rms d. Cisterc. plenaria Ordinis et Capituli Gen. autoritate fungatur, non solent ea quæ per ipsum in rebus Ordinis fiunt per Cap. Gen. laudari, examinari, seu confirmari, nam est omnium nostrum pater, superior, et regula.*

Noch sei erwähnt das schöne Zeugnis, welches das Generalkapitel des Jahres 1485<sup>30</sup> dem damaligen Abte von Cîteaux als Oberhaupt des Ordens ausstellte. Er wird gelobt, daß er trotz dieser seiner Eigenschaft doch stets dem Urteile des Ordens sich unterworfen habe — *licet sit caput et pater Ordinis tamen pro ipsius Ordinis unitate et quiete semper se submisit iudicio Ordinis.*

Zu derartiger Selbstverleugnung hatte der Abt von Cîteaux jeweils Anlaß, wenn eine seiner Entscheidungen oder Verordnungen durch das nachfolgende Generalkapitel aufgehoben oder ungültig erklärt wurde. Ein derartiger bekannter Fall kam im Jahre 1623 vor. Der Abt von Cîteaux hatte nämlich zur Errichtung einer Kongregation, welche aus einer Anzahl Klöster der Filiation von Clairvaux bestand, die Zustimmung gegeben. Das Generalkapitel erklärte die Erlaubnis, weil die Bildung genannter Kongregation der Einheit des Ordens schädlich wäre, für ungültig, *salva quam debet dicto R. D. Cisterciensi reverentia.*

Indessen hatte ein solches Auftreten des Generalkapitels für den Abt von Cîteaux durchaus nichts Verletzendes. Er handelte ja nur in Vollmacht und Stellvertretung desselben, somit konnte es auch eine von ihm gegebene Erlaubnis oder Verordnung abändern, einschränken oder widerrufen. Es war ja auch nichts Seltenes, daß ein Generalkapitel mit den Beschlüssen seiner Vorgänger so verfuhr, ja von einer bestimmten Zeit an wurde es sogar Regel, daß die Beschlüsse des vorhergehenden von dem nachfolgenden approbiert sein mußten, sollten sie zur Geltung gelangen.

Bemerkenswerter noch sind jedenfalls aber die Fälle, in welchen der Abt von Cîteaux in seiner Eigenschaft als Ordensoberer Beschlüsse des Generalkapitels aufhob oder rückgängig machte. Ein solches Beispiel ist aus dem Jahre 1453 bekannt. Es war nämlich die Äbtissin von Laceydia in Spanien vom Generalkapitel 1452<sup>31</sup> abgesetzt worden. Der Abt von Cîteaux, der inzwischen zur Kenntnis und Überzeugung gelangt war, das Generalkapitel habe, weil falsch unterrichtet, ihr Unrecht getan, setzte sie daher wieder in Amt und Würde ein, und letzteres bestätigte 1453<sup>32</sup> sein Vorgehen in dieser Angelegenheit. — Ebenso anerkannte das Generalkapitel des Jahres 1482<sup>33</sup> den Widerruf, den der Abt von Cîteaux gegen eine Vollmacht erlassen hatte, welche das Generalkapitel im Jahre vorher dem Abte von Alzelle und Mit-äbten erteilte.

Es ist begreiflich, daß das Ansehen und die Macht des Abtes von Cîteaux in seiner Eigenschaft als Oberer des Ordens steigen mußte, nachdem das Generalkapitel nicht mehr jährlich sich versammelte, sondern nach langen Jahren

<sup>28</sup>. Ms. p. 434. — <sup>29</sup>. Ao. 1497. (Ms. p. 555). — <sup>30</sup>. Ms. p. 347. — <sup>31</sup>. Ms. p. 132. — <sup>32</sup>. Ms. p. 154. — <sup>33</sup>. Ms. p. 187.

erst wieder einmal zusammentrat. In jenen kapitellosen Zeiten war dann der Abt von Cîteaux das Band, welches den Orden zusammenhielt. Aber mit dieser Machtstellung trat für ihn und den Orden auch eine Gefahr ein. Jener gefiel sich nur zu sehr in seiner Rolle als ‚Generalabt‘, und das System der Generaloberen der neuen Orden und Kongregationen drohte in Cîteaux einzudringen. Nicht alle Vorwürfe der Primaräbte und ihrer Anhänger waren unberechtigt.

Es mag vielleicht auffallen, weil wir darüber kein Wort verloren haben, daß auch die Päpste und die weltlichen Fürsten den Abt von Cîteaux als Haupt des Ordens anerkannten und die Schriftsteller ihn als solches verteidigten und priesen. Zur Erklärung dieser Unterlassung bemerken wir, daß wir absichtlich von der Vorführung dieser Zeugnisse abgesehen haben, da es uns nur darum zu tun war, zu zeigen, wie das Generalkapitel zur Sache sich verhielt.

(Fortsetzung folgt.)

### Ein Beitrag zur Geschichte unseres Breviers.

Wir hatten seinerzeit die Nachricht gebracht, die italienischen Ordensangehörigen hätten das Cistercienser Brevier angenommen, was im Orden mit Freuden begrüßt wurde. Leider mußten wir die Richtigkeit der Meldung bald nachher widerrufen. Jetzt liegt ein förmliches Dekret vor (Acta S. Sedis, Vol. XL. Fasc. 12 p. 746), welche die beabsichtigte Änderung untersagt. Wer einmal die Geschichte des Cist. Breviers schreiben wird, der wird auch der Vorgeschichte dieses merkwürdigen Dekretes nachgehen müssen. Es denken manche Leute zu wenig daran, was die Geschichte einmal von ihnen sagen wird.

### Negatur mutatio Breviarii in Congregatione Cisterciensi Italiae.

Rmus P. D. Amedeus de Bie, Abbas Generalis Ordinis Cisterciensis et Præses Congregationis Italiae, Sacrorum Rituum Congregationi humillime exposuit, Capitulum Provinciale Romæ habitum mense Decembri anno 1905 statuisset Breviarium Cisterciense, a sa. me. Pio Papa IX approbatum et præscriptum, etiam a Congregatione Italiae assumeretur. Hinc idem Rmus orator, nomine ipsius Capituli Provincialis, ab Apostolica Sede enixe postulavit, ut prædictam resolutionem ratam habere et confirmare dignaretur.

Sacra porro Rituum Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, auditis partibus interesse habentibus, attentisque Apostolicæ Sedis Constitutionibus et Decretis huiusmodi negotium respicientibus, una cum suffragiis peritorum in re liturgica apposite exquisitis, rescribendum censuit:

Negative, nihilque esse innovandum ac servantur Sanctæ Sedis Constitutiones ac Decreta.

Atque ita rescripsit, die 31 Maii 1907.

S. Card. Cretoni, Præfectus.

† D. Panici, Archiep. Laodicen., Secretarius.